



1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG B.-W.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO B.-W.) hat der Gemeinderat Weingarten in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 12.10.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 „Für die Anbaustraßen in
Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, **urbanen Gebieten**“.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulicher Anlagen festsetzt

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. „3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) Kerngebiete (MK), **Urbane Gebiete (MU)**, Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)“

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. „3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), **Urbane Gebiete (MU)**, Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)“

§ 2

In Kraft treten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Weingarten, den 17.12.2019



Markus Ewald, Oberbürgermeister